

SoVD-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Schiedsstellenordnung

gültig seit 16.11.2019

Schiedsstellenordnung

§ 1

1. Die Schiedsstelle ist besetzt mit einer* einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Jedes Mitglied hat eine*n persönliche*n Stellvertreter*in für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung.

Die/der Vorsitzende sowie der*die Vertreter*in der/des Vorsitzenden sollten Volljurist*innen sein.

2. Die Mitglieder der Schiedsstelle des SoVD-SH sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des SoVD sein.
3. Die Mitglieder der Landesschiedsstelle dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand haben oder Mitglieder der Bundesschiedsstelle sein.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstelle werden von der Landesverbandstagung für die Dauer von je vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Personen die Anzahl der zu wählenden Schiedsstellenmitglieder nicht übersteigen, ist eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ihr zustimmt.
5. Für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der zuständigen Landesschiedsstelle gestellt wird, entscheidet der Geschäftsführende Landesvorstand über den Antrag abschließend. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Geschäftsführenden Landesvorstand zu stellen.

§ 2

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
2. Antragsberechtigt sind
 - a. die Vorstände der Orts-, Kreis- und Landesverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt,
 - b. der Bundesvorstand,
 - c. im Übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund i. S. des § 8 Ziffer 1 der Satzung betroffen ist.
3. Gegen eine Entscheidung der Landesschiedsstelle ist das Rechtsmittel der Berufung vor der Bundesschiedsstelle zulässig. Das Rechtsmittel der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzulegen. Die Berufung ist nur zulässig, wenn die Landesschiedsstelle auf Ausschluss erkannt hat.

Schiedsstellenordnung

§ 3

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat die*der Vorsitzende der*dem Betroffenen unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr*ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die*der Betroffene kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 4

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die*der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die*der Betroffene einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der*dem Betroffenen 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der*dem Betroffenen steht es frei, daran teilzunehmen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die*der Vorsitzende kann der*dem Betroffenen gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des SoVD-SH vertreten zu lassen.

§ 5

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.

§ 6

Die Schiedsstellenordnung wurde von der Landesverbandstagung am 16.11.2019 beschlossen.